

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. Juli 1874.)

Mit Note vom 23. dies brachte die schweizerische Gesandtschaft in Paris dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten allen diplomatischen Agentenschaften Frankreichs die Aufhebung der Paßvisa zwischen der Schweiz und Frankreich notifizirt habe, welche Paßbefreiung auch denjenigen Schweizern zu gut kommen solle, welche von überseeischen Ländern her nach Frankreich sich einschiffen wollen.

Der Bundesrath hat sein Post- und Telegraphendepartement ermächtigt, zum Abschluß eines Vertrags mit der Regierung von Freiburg über Errichtung eidgenössischer Telegraphenbüreaux in Cottens und Düdingen.

(Vom 29. Juli 1874.)

Der Bundesrath hat die Inspektion des diesjährigen Truppenzusammenzugs der IX. Division im Kanton Tessin dem Vorsteher des eidg. Militärdepartements, Hrn. Bundesrath Welti, übertragen.

Das Post- und Telegraphendepartement ist vom Bundesrathe zum Abschluß eines Vertrags mit der Regierung von Waadt über Erstellung eines eidg. Telegraphenbüreau in Noville ermächtigt worden.

Vom 31. Juli 1874.)

In Vollziehung der Bundesgesetze über: polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 und 19. Juli 1873, beschloß der Bundesrath, das nachstehende Kreisschreiben an die eidgenössische Stände zu erlassen.

„Tit.!

„Das Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 (Off. S. X, 1044) bedroht im Art. 36 die Umghung der Vorschriften über den Viehverkehr mit Buße von 5 bis 100 Fr. und die Nichtbeachtung der in diesem Gesetze (Art. 3) oder durch spezielle Anordnungen des Bundesrathes und seiner Organe vorgeschriebenen Maßregeln zur Verhütung oder Tilgung von Viehseuchen mit einer Buße von 10 bis 500 Franken.

„In einem nachträglichen Gesetze vom 19. Juli 1873 (Off. S. XI, 211) betreffend einige Zusatzbestimmungen zu dem oben erwähnten Bundesgesetz, wurde für die Anwendung der im letztern enthaltenen Strafanordnungen, der Richter des Ortes der Betretung als kompetent erklärt, und hinsichtlich der Bußen wurde festgestellt, daß sie den Kantonen zufallen sollen.

„Es sind nun aber bezüglich der Vollziehung dieser bundesgesetzlichen Vorschriften noch einige weitere Fragen aufgetaucht, deren Erledigung wir hiemit zur gleichmäßigen Beobachtung allgemein bekannt machen wollen.

„Einerseits ist ein Konflikt über die Frage entstanden, ob die Bundes- oder die Kantonsbehörden kompetent seien, über ein Gesuch um Nachlaß der in Anwendung des oben erwähnten Bundesgesetzes ausgesprochenen Bußen zu entscheiden. Bei Anlaß eines Spezialfalles wurde diese Frage von der Bundesversammlung am 27. Juni 1874 dahin entschieden, daß das Begnadigungsrecht auch in diesen Fällen, wie überall da, wo es sich um die Vollziehung eines Bundesgesetzes handle, den Bundesbehörden zukomme. (Bundesblatt von 1874, I, 1105 und Band II, 413).

„Eine zweite Frage ging dahin, ob nicht von Viehhändlern oder Privaten, die in dem Kanton, in welchem sie der Uebertretung des erwähnten Bundesgesetzes angeklagt worden, kein Domizil haben und daher diesen Kanton wieder verlassen wollen, bevor das Urtheil gefällt ist, die Bestellung einer Kautions zur Sicherung der Vollziehung des Urtheils verlangt werden könne. Diese Frage wurde bejaht, indem sonst das Gesetz vielleicht gerade in den

wichtigsten Fällen nicht angewendet werden könnte und den zu dessen Anwendung kompetenten Behörden auch die nöthigen Mittel zur Sicherung ihrer Strafgerichtsbarkeit zustehen müssen.

„Eine dritte Frage, dahin gehend, ob das in dem einen Kanton gemäß Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 erlassene Polizeiuurtheil in einem andern Kanton vollzogen werden müsse, wurde ebenfalls bejahend entschieden. Wenn keine Kaution erhältlich war, so kann die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes auf keinem andern Wege gesichert werden. Dieses Gesetz schreibt auch in Art 1 und 2 ausdrücklich vor, daß seine Vorschriften im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft anwendbar seien, und daß der Bundesrath berufen sei, ihm eine strenge und einheitliche Anwendung zu verschaffen. Wir haben daher bei Behandlung eines Spezialfalles gefunden, daß die Urtheile, selbst bloß polizeilicher Natur, soweit sie in Anwendung der Artikel 36 und 37 jenes Gesetzes erlassen wurden, in der ganzen Eidgenossenschaft nach den Formen des betreffenden Kantons vollziehbar seien.

„Indem wir den Regierungen sämtlicher Kantone von diesen verschiedenen Entscheiden im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 Kenntniß gaben, ersuchen wir Sie, denselben auch in Ihrem Kanton in angemessener Weise Nachtung zu verschaffen.“

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 29. Juli 1874)

als Telegraphist in Montreux-

Planches: Hr. Daniel Vincent M o n o d, Posthalter, von Montreux, in Planches (Waadt);

„ „ „ Echallens: „ Albert C u e n d e t, Posthalter, von St. Croix, in Echallens (Waadt).

(am 31. Juli 1874)

als Telegraphist in Oftringen: Hr. J. J. K ü n z l i - B r a u n, von Strengelbach (Aargau), Posthalter in Oftringen;

„ „ in Walzenhausen: „ Arnold R o h n e r, Postablagehalter, von und in Walzenhausen (Appenzell A. Rh.)

Nach einer Zuschrift der schweizerischen Gesandtschaft in Paris ist der schweiz. Generalkonsul in Batavia, Hr. Heinrich Schellenbaum von Winterthur, am 8. März 1874 in Cairo gestorben.

Berichtigung.

Auf Seite 578, Zeile 4 von oben, sollte es heißen: internationale Konferenz in Brüssel.

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des schweiz. Generalkonsul in Rio de Janeiro ist daselbst im Jahre 1873 ein Heinrich Bühne, welcher ein Angehöriger der Gemeinde Turgi im Kanton Aargau sein soll, mit Hinterlassung von Fr. 26. 80 Rp. gestorben.

Da ein Heinrich Bühne weder in der Gemeinde Turgi, noch im Thurgau bekannt ist, so werden diejenigen, welche ihn kennen sollten, höflich ersucht, davon der unterzeichneten Stelle beförderlich Anzeige zu machen.

Wer auf die Hinterlassenschaft des genannten Verstorbenen Anspruch machen zu können glaubt, muß sein Anspruchsrecht durch authentische Beweise darthun.

Bern, den 31. Juli 1874.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1874
Date	
Data	
Seite	605-608
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 270

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.